



**Verwaltungsvorschriften über die Prüfung
des Haushaltsausgleichs, über die Genehmigung
von Kreditaufnahmen und Verpflichtungs-
ermächtigungen bei kommunalen Haushaltssatzungen im kreisangehörigen Bereich
(VV-Haushaltssicherung)**

Runderlaß III Nr. 2/1995 des Ministers des Innern
III/4 We
Vom 12. Januar 1995

I. Kurzfassung des Inhalts

1 Ziel

Bei nicht ausgeglichenen Verwaltungshaushalten ist die Konsolidierung der Haushalte zwingend notwendig, damit die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert bleibt.

2 Beurteilung kommunaler Haushaltssatzungen

Es müssen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung sowie die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung beurteilt werden.

2.1 Veranschlagung

Die bewußt unzutreffende Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben zur Erreichung des Haushaltsausgleichs ist ein Gesetzesverstoß und führt zur Kumulierung von Haushaltsproblemen aus mehreren Jahren im folgenden Haushaltsjahr und führt ferner damit in der Regel zu einer Verschärfung dieser Probleme.

2.2 Haushaltsausgleich

2.2.1 Zuführungsrate höher als ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt muß ausreichen, die Kreditbeschaffungskosten und die ordentlichen Kredittilgungen zu decken. Darüber hinaus muß die Deckung von Fehlbeträgen, die Mitfinanzierung von Investitionen, die Ansammlung von Rücklagen für Betriebsmittel der Kasse und die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen möglich sein (Nettoinvestitionsrate positiv).

Bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt bis zum Betrag der Kreditbeschaffungskosten und ordentlichen Tilgungen im Haushaltsjahr (Nettoinvestitionsrate Null) oder im Finanzplanungszeitraum, ist der Haushaltsausgleich zwar nicht in Frage gestellt, doch können Investitionen wahrscheinlich nicht mehr sparsam und wirtschaftlich durchgeführt werden, weil eine höhere Kreditfinanzierung sehr wahrscheinlich ist. Bei dieser Situation hat die Rechtsaufsichtsbehörde Hinweise und Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung zu geben.

2.2.2 Zuführungsrate niedriger als ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten

Ist die Zuführung zum Vermögenshaushalt niedriger als der Betrag der Kreditbeschaffungskosten und ordentlichen Tilgungen, so ist der Haushaltsausgleich nur dann gewahrt, wenn für diese Ausgaben sogenannte Ersatzdeckungsmittel vorhanden sind und veranschlagt wurden.

Besteht eine solche Haushaltssituation nicht nur kurzfristig (einmalig), sondern auch im Finanzplanungszeitraum (stagnierend oder mit negativem Trend), erteilen die Rechtsaufsichtsbehörden nachdrückliche Hinweise zur Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel, einen positiven Trend bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt (Ertragskraft des Verwaltungshaushalts) zu erreichen.

2.2.3 Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt

Kann der Verwaltungshaushalt nur durch Inanspruchnahme von Mitteln der allgemeinen Rücklage oder von Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens ausgeglichen werden, wird Vermögen für konsumtive Zwecke "verzehrt" (Notfinanzierung des Verwaltungshaushalts durch Zuführung aus dem Vermögenshaushalt).

Im Vermögenshaushalt müssen noch ausreichende Ersatzdeckungsmittel (vgl. Nummer 2.2.2) für die Deckung der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Kredittilgung (ggf. Fehlbetragsabdeckung) verbleiben, weil eine Kreditfinanzierung dieser Ausgaben verboten ist (Kredite dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden).

In diesem Fall sind nachdrückliche Hinweise zur Verbesserung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts zu erteilen und Anordnungen mit dem Ziel zu treffen, kurzfristig, das heißt spätestens im folgenden Jahr, einen Ausgleich des Verwaltungshaushalts aus laufenden Einnahmen und einen positiven Trend bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt im Finanzplanungszeitraum zu erreichen.

Es ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, das von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

3 Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen

- 3.1 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft, der Wahrung der dauernden Leistungsfähigkeit sowie der Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung genehmigt. Ähnliches gilt für die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen, die nur zulässig ist, wenn durch die Bindungen aus Verpflichtungsermächtigung der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.
- 3.2 Ist der Verwaltungshaushalt defizitär (entsprechend den Stufen des Haushaltsausgleichs nach Nummer 2.2), sind die Ursachen zu ermitteln.

4 Verfahrenshinweise

- 4.1 Einer schematischen Anwendung dieser Hinweise stehen erhebliche örtliche Unterschiede der Einnahmen- und Ausgabenstruktur und der Finanzentwicklung entgegen.
- 4.2 Der Grundsatz, daß die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden müssen, hat über allen Maßnahmen der Aufsicht zu stehen.
- 4.4 Allgemeine Maßnahmen, wie z. B. Kreditkürzung oder Kreditversagung, Kürzung der Verpflichtungsermächtigung, Vorgabe eines Gesamtbetrags zur Verbesserung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts, haben Vorrang vor konkreten Einzelanordnungen, damit der Entscheidungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften möglichst weitgehend gewahrt bleibt; sie sollen vor allem als Impuls zu eigenverantwortlichem Handeln der Gemeinden angewandt werden.
- 4.5 Die Presse soll zurückhaltend informiert werden und grundsätzlich **nach** der Unterrichtung der Gemeinde und mit Rücksichtnahme auf die örtlichen Schwierigkeiten erfolgen.

II. Verwaltungsvorschriften

1 Ziel

Vor dem Hintergrund nicht ausgeglichener Verwaltungshaushalte sehen sich die kommunalen Gebietskörperschaften einer immer stärkeren Notwendigkeit zur Konsolidierung ihrer Haushalte ausgesetzt. Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) besteht die gemeindliche Tätigkeit darin, das gemeinsame Wohl aller Einwohner zu fördern. Daran knüpft § 74 Abs. 1 GO an und bestimmt, daß die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen ist, daß die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Die Aufgabenerfüllung ist nur dann gewährleistet, wenn die Gemeinde dauerhaft über die Einnahmen verfügt, die sie zur Finanzierung ihrer Ausgaben benötigt. Führen Schuldendienst und Folgelasten künftiger Jahre dazu, daß Aufgaben eingeschränkt werden müssen, nicht mehr wahrgenommen werden können oder daß Gebühren und Beiträge von den Einwohnern nicht mehr bezahlt werden können, ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet.

Der Ausgleich der kommunalen Haushalte im Jahr 1995 und voraussichtlich auch in den nächsten Jahren wird beträchtlich erschwert sein und wird in Ausnahmefällen vorübergehend aus laufenden Einnahmen nicht mehr erreichbar sein.

Zur Genehmigungspraxis angesichts dieser Haushaltssituation werden nachfolgende Hinweise zu den gemeindefinanzwirtschaftlichen Fragen sowie zum Verhalten der Rechtsaufsichtsbehörden gegeben. Sie sollen beitragen zu einer landeseinheitlichen Handhabung bei der gemeindefinanzwirtschaftlichen Beurteilung des Haushaltsausgleichs und der Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen in den Kommunalhaushalten.

2 Beurteilung kommunaler Haushaltssatzungen

Die Prüfung kommunaler Haushaltssatzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörden umfaßt die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung (§ 120 in Verbindung mit § 76 der Gemeindeordnung - GO -), die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (§ 85 Abs. 2 GO) und der Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 Abs. 4 GO) sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite (§ 87 Abs. 2 GO), sofern er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen überschreitet.

Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung stehen von den einschlägigen gemeindefinanzwirtschaftlichen Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 GO), der Pflicht zum Haushaltsausgleich (§ 74 Abs. 3 GO) und der Haushaltseinheit (§ 77 Abs. 1 GO) folgende Grundsätze im Vordergrund:

2.1 Veranschlagung

Sind Einnahmen und Ausgaben nicht in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge veranschlagt oder sind nicht errechenbare Beträge nicht sorgfältig geschätzt (§ 77 Abs. 1 GO, § 6 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) und ist dadurch der Haushaltsausgleich gefährdet, so ist die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung nicht gegeben. Die unzutreffende Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben zur Erreichung des Haushaltsausgleichs ist ein Gesetzesverstoß und führt zur Kumulierung von Haushaltsproblemen aus mehreren Jahren im folgenden Haushaltsjahr und damit in der Regel zu einer Verschärfung dieser Probleme.

2.2 Haushaltsausgleich

2.2.1 Zuführungsrate höher als ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten

Das Gemeindefinanzwirtschaftsrecht geht davon aus, daß die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt im Regelfall ausreichen soll, die Kreditbeschaffungskosten und die ordentlichen Kredittilgungen zu decken (Pflichtzuführung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemHVO). Darüber hinaus muß die Zuführung so hoch sein, daß die Deckung von Fehlbeträgen, die Mitfinanzierung von Investitionen, die Ansammlung von Rücklagen für Betriebsmittel der Kasse und die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen möglich sind (Nettoinvestitionsrate positiv).

Bei einem Rückgang der Zuführung zum Vermögenshaushalt bis zum Betrag der Kreditbeschaffungskosten und ordentlichen Tilgungen im Haushaltsjahr (Nettoinvestitionsrate Null) oder einem entsprechenden Rückgang im Finanzplanungszeitraum ist der Haushaltsausgleich zwar nicht in Frage gestellt, doch können Investitionen wahrscheinlich nicht mehr sparsam und wirtschaftlich (§ 74 Abs. 2 GO) durchgeführt werden, weil eine höhere Kreditfinanzierung sehr wahrscheinlich ist. Bei dieser Situation hat die Rechtsaufsichtsbehörde Hinweise und Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung zu geben mit dem Ziel, den rückläufigen Trend der Zuführung zu stoppen und mittelfristig umzukehren.

2.2.2 **Zuführungsrate niedriger als ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten**

Ist die Zuführung zum Vermögenshaushalt niedriger als der Betrag der Kreditbeschaffungskosten und ordentlichen Tilgungen, so ist die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsausgleichs nach § 21 Abs. 1 Satz 2 GemHVO nur dann gewahrt, wenn für diese Ausgaben verfügbare Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO (sogenannte Ersatzdeckungsmittel) vorhanden sind und veranschlagt wurden.

Bei dieser Haushaltssituation werden die Kredittilgungsverpflichtungen nur teilweise aus laufenden Einnahmen gedeckt; im Extremfall ist die Deckung der Tilgungsverpflichtung aus laufenden Einnahmen gleich Null. Die Ersatzdeckungsmittel stehen, da ihr jährliches Aufkommen bei rückläufigem Wirtschaftsverlauf abnimmt, nur vorübergehend in ausreichender Höhe zur Verfügung. (Landkreise verfügen nur über geringfügige Ersatzdeckungsmittel.)

Besteht eine solche Haushaltssituation nicht nur kurzfristig (einmalig) im Haushaltsjahr, sondern auch im Finanzplanungszeitraum (stagnierend oder mit negativem Trend), erteilen die Rechtsaufsichtsbehörden nachdrückliche Hinweise zur Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel, einen positiven Trend bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt (Ertragskraft des Verwaltungshaushalts) zu erreichen. Bei nachhaltiger Schwäche der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts kommen Einschränkungen bei den im Rahmen der Haushaltssatzung zu erteilenden Genehmigungen (siehe Nummer 3) in Betracht.

2.2.3 **Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt**

Kann der Verwaltungshaushalt nicht ausgeglichen werden, so ist die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsausgleichs durch Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage oder von Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens gewahrt, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemHVO vorliegen. In diesem Fall wird Vermögen für konsumtive Zwecke "verzehrt" (Notfinanzierung des Verwaltungshaushalts durch Zuführung aus dem Vermögenshaushalt).

Dabei ist zu beachten, daß im Vermögenshaushalt noch ausreichende Ersatzdeckungsmittel (vgl. Nummer 2.2.2) für die Deckung der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Kredittilgung (ggf. Fehlbetragsabdeckung) verbleiben müssen, weil eine Kreditfinanzierung dieser Ausgaben nach § 85 Abs. 1 GO verboten ist (Kredite dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden).

Bei dieser Haushaltssituation werden laufende Ausgaben aus Vermögensbeständen gedeckt, stehen für Kredittilgungen keine laufenden Einnahmen zur Verfügung und werden aus Entgelten erwirtschaftete Abschreibungen (Sollzuführung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO) für laufende Ausgaben verbraucht. Im Hinblick auf die Sicherung einer staatlichen Aufgabenerfüllung (§ 74 Abs. 1 GO) stellt die Verwendung von Rücklagemitteln und Vermögenserlösen für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts eine Ausnahmesituation dar, die kurzfristig durch wirkungsvolle Konsolidierungsmaßnahmen überwunden werden muß.

Die Rechtsaufsichtsbehörden erteilen in diesem Fall nachdrückliche Hinweise zur Verbesserung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts und treffen gegebenenfalls Anordnungen mit dem Ziel, kurzfristig, das heißt spätestens im folgenden Jahr, einen Ausgleich des Verwaltungshaushalts aus laufenden Einnahmen und einen positiven Trend bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt im Finanzplanungszeitraum zu erreichen. Bei den im Rahmen der Haushaltssatzung zu erteilenden Genehmigungen kommen gegebenenfalls auch einschneidende Einschränkungen in Betracht (vgl. Nummer 3.2).

Ist die Zuführung zum Verwaltungshaushalt höher als die dafür zur Verfügung stehenden Mittel der allgemeinen Rücklage, durch Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens oder sind die Mittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO für die Anrechnung auf Kredittilgungen und Kreditbeschaffungskosten unzureichend, hat die Bestätigung der Rechtmäßigkeit zu unterbleiben, wobei nach pflichtgemäßem Ermessen zunächst von Beanstandungen abgesehen werden kann. Das Inkraftsetzen der Haushaltssatzung bleibt dadurch möglich. Werden Festsetzungen der Haushaltssatzung berührt, so ist ein Beitrittsbeschuß der Vertretungskörperschaft erforderlich. Die Rechtsaufsichtsbehörden fordern in diesem Fall neben etwaigen Einschränkungen bei der im Rahmen der Haushaltssatzung zu erteilenden Genehmigung, daß durch einen Katalog kurz- bis mittelfristiger Konsolidierungsmaßnahmen (Haushaltssicherungskonzept) eine Zuführungsrate spätestens bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wieder erreicht wird.

Unter Berücksichtigung der haushaltswirtschaftlichen Situation ist nach § 74 Abs. 3 und 4 GO Bbg, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (vgl. Runderlaß III Nr. 121/1993 - Haushaltssicherungskonzept - vom 21. Dezember 1993, übersandt mit Erlaß vom 22. Dezember 1993). Das Haushaltssicherungskonzept ist nach § 77 Abs. 2 GO Bestandteil des Haushaltsplanes, von der Vertretungskörperschaft zu beschließen und bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (vgl. auch § 74 Abs. 4 GO).

Die Ergebnisse des Haushaltssicherungskonzeptes (Mehreinnahmen oder Minderausgaben) sind in den Finanzplan einzuarbeiten, damit die Haushaltskonsolidierungsziele und der Haushaltsausgleich im Planungszeitraum sichtbar werden. Die Finanzplanung bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Jedoch kann der Finanzplan dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn er sorgsam und gewissenhaft aufgestellt wird, wenn die Ausgaben mit den Einnahmen ausgeglichen werden und keine Maßnahmen eingeplant werden, für die eine Deckung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen wird. Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 16 GO ist es der Gemeindevertretung vorbehalten, über das Haushaltssicherungskonzept zu entscheiden. Damit wird die Haushaltsverantwortung der Gemeindevertretung ausdrücklich herausgestellt, die sich mit diesem Beschluß selbst bindet. Insoweit ist auch auf die Haftung der Gemeindevertreter nach § 39 GO hinzuweisen.

3 Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen

3.1 Die Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen steht auf Grund der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 85 Abs. 2 GO, des Grundsatzes der geordneten Haushaltswirtschaft und der Wahrung der dauernden Leistungsfähigkeit (§ 74 Abs. 1 GO) sowie der Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung nach § 77 Abs. 3 GO auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt bzw. eines etwaigen Fehlbedarfes im Verwaltungshaushalt. Ähnliches gilt für die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen, die nur zulässig ist, wenn durch die Bindungen aus Verpflichtungsermächtigung der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird (§ 84 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GO).

3.2 Ist der Verwaltungshaushalt defizitär (entsprechend den Stufen des Haushaltsausgleichs nach Nummer 2.2), sind die Ursachen zu ermitteln

- einmalige oder dauernde Ursache der Ertragsschwäche des Verwaltungshaushalts,
- Ertragsschwäche nur im Haushaltsjahr oder über mehrere Jahre,
- Entwicklungstrend der Ertragsschwäche.

Je nach Ursache können im Zusammenhang mit Genehmigungen nach § 85 Abs. 2 und § 86 Absätze 2 und 3 GO einzeln oder nebeneinander insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- Hinweise und Empfehlungen zur Einleitung von Gegenmaßnahmen gegen einen Negativtrend,
- Ankündigung von Einschränkungen bei künftigen Genehmigungen,

- teilweise oder vollständige Nichtgenehmigung des Gesamtbetrags der genehmigungsbedürftigen Verpflichtungsermächtigungen,
- teilweise oder vollständige Nichtgenehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen,
- Bedingungen und Auflagen zur Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel, einen positiven Trend der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts zu erreichen,
- bei Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt: Anforderung eines kurz- bis mittelfristigen Maßnahmenkatalogs, durch den spätestens im folgenden Jahr wieder ein Ausgleich des Verwaltungshaushalts aus laufenden Einnahmen und ein positiver Trend bei der Zuführungsrate im Finanzplanungszeitraum erreicht wird (Haushaltssicherungskonzept).

Auf den Runderlaß III Nr. 11/1994 zum Kreditwesen der Kommunen wird Bezug genommen.

4 Verfahrenshinweise

- 4.1 Einer schematischen Anwendung dieser Hinweise stehen erhebliche örtliche Unterschiede der Einnahmen- und Ausgabenstruktur und der Finanzentwicklung entgegen. Die von den Rechtsaufsichtsbehörden in den Haushaltserlaß gegebenenfalls aufzunehmenden Hinweise, Empfehlungen, Bedingungen, Auflagen, Anordnungen oder Genehmigungsversagungen sind auf Grund sorgfältiger Analyse des Haushaltsplanes und der mehrjährigen Finanzentwicklung nach den Verhältnissen der jeweiligen Gemeinde oder des Landkreises im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung soll dabei den derzeitigen und absehbaren besonderen finanzwirtschaftlichen Belastungen durch flexible Anwendung des Gemeindehaushaltsrechts angemessen Rechnung getragen werden. Eigene Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinden und Landkreise sollen im Zusammenhang mit Hinweisen usw. (siehe oben) angemessen gewürdigt werden.
- 4.2 Der in § 119 GO niedergelegte Grundsatz, daß die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden, hat über allen Maßnahmen der Aufsicht zu stehen. Bei förmlichen Beanstandungen und Anordnungen ist das Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde im Sinne des § 119 GO auszuüben.
- 4.3 Die Rechtsaufsichtsbehörden können das Ergebnis der Haushaltsprüfung mit den Gemeinden und Landkreisen vor Zusendung des Haushaltserlasses erörtern, wenn wichtige Empfehlungen, Hinweise oder Maßnahmen in Betracht kommen.
- 4.4 Bei Aufsichtsanordnungen haben allgemeine Maßnahmen, wie z. B. Kreditkürzung oder Kreditversagung, Kürzung der Verpflichtungsermächtigung, Vorgabe eines Gesamtbetrags zur Verbesserung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts, Vorrang vor konkreten Einzelanordnungen, damit der Entscheidungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften möglichst weitgehend gewahrt bleibt.

Aufsichtsanordnungen und Genehmigungsversagungen sollen zurückhaltend und vor allem als Impuls zu eigenverantwortlichem Handeln der Gemeinden angewandt werden.

- 4.5 Die Information der Presse soll zurückhaltend und grundsätzlich **nach** der Unterrichtung der Gemeinde und mit Rücksichtnahme auf die örtlichen Schwierigkeiten erfolgen, wobei der Informationsanspruch der Presse nach § 5 des Brandenburgischen Landespressegesetzes zu wahren ist.